

Satzung

der Stadt Manderscheid über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 18. September 2006

Der Stadtrat Manderscheid hat gem. Beschluss vom 6. September 2006, auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, ihre/seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass sie bzw. er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag nach Absatz 1 verwenden
 1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
 2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
 3. zum Ausbau und Instandhaltung von P + R-Anlagen,
 4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und anderen Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
 5. für die bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindung zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin bzw. des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin bzw. der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet:


§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für ebenerdige Stellplätze auf öffentlichen Parkplätzen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
Der Betrag wird auf 1.350 € (eintausenddreihundertfünfzig) pro Stellplatz festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird grundsätzlich mit Beginn der Bauarbeiten oder der Umnutzung durch die Bauherrin bzw. Bauherrn fällig. Verzögert sich der Baubeginn nach Erteilung der Baugenehmigung ist die Zahlung des Ablösebetrages spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Stellplatzablösungsvertrages fällig.
- (3) Die Geldbeträge gem. Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Stadt entsprechend der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Manderscheid, den 18.09.2006


Christel Praum
(Stadtbürgermeisterin)



Verfahrensablauf:

Satzung Ablösung Stellplatzverpflichtungen Stadt Manderscheid (Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Stadtrates Manderscheid
 Verbandsgemeinderates Manderscheid
am 06.09.2006 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 18.09.2006 durch die Stadtbürgermeisterin
 Bürgermeister
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 22.09.2006 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 20.10.2006

Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

